

Synopse

Änderung Reglement zum Schulgesetz per 1. August 2013

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung Bildungsrat vom 29. Mai 2013
	Reglement zum Schulgesetz (SchulR)
	<i>Der Bildungsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 65 Abs. 4 des Schulgesetzes vom 27. September 1990 ¹⁾ , <i>beschliesst:</i>
	I.
	Reglement zum Schulgesetz vom 10. Juni 1992 ^{fn BGS 412.112} (Stand 1. August 2008) wird wie folgt geändert:
§ 1 Geltungsbereich ¹ Dieses Reglement enthält die Ausführungsbestimmungen zum Schulgesetz, soweit sie vom Bildungsrat zu erlassen sind. ² In speziellen Erlassen geregelt sind die Bereiche Promotion an den öffentlichen Schulen und Übertrittsverfahren.	¹ Dieses Reglement enthält besondere Bestimmungen zum Schulgesetz, soweit sie vom Bildungsrat zu erlassen sind.
§ 4 Unterrichtszeiten ¹ Die Ansetzung der Unterrichtszeiten und die Regelung der Pausendauer sind Sache der Gemeinden. ² Die Stundenpläne der Vorschul- und der Primarstufe sind so zu gestalten, dass alle Schüler der Primarstufe einer Gemeinde an fünf Vormittagen während mindestens drei Stunden (vier Zeiteinheiten zu 45 Minuten exkl. Pausen) gleichzeitig den Unterricht besuchen oder sich in der Obhut der Schule befinden.	§ 4 Unterrichts- und Blockzeiten ² Die Stundenpläne der Primarstufe sind so zu gestalten, dass alle Schüler der Primarstufe einer Gemeinde an fünf Vormittagen während mindestens drei Stunden (vier Zeiteinheiten zu 45 Minuten exkl. Pausen) gleichzeitig den Unterricht besuchen oder sich in der Obhut der Schule befinden.

¹⁾ [BGS412.11](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung Bildungsrat vom 29. Mai 2013
<p>³ Im Jahreskurs vor dem Übertritt in die Primarstufe gilt für den Kindergarten an mindestens vier Vormittagen eine minimale Unterrichtsdauer von drei Stunden (exkl. Auffangzeit).</p> <p>⁴ Bei unvorhergesehener Abwesenheit einer Lehrperson darf die Klasse nicht nach Hause entlassen werden; sie ist in der Schule zu betreuen.</p>	<p>³ Im obligatorischen Kindergarten gilt an mindestens vier Vormittagen eine minimale Unterrichtsdauer von drei Stunden (exkl. Auffangzeit).</p>
	3a Besondere Förderung
	<p>§ 6a Lernzielanpassungen</p> <p>¹ Lernzielanpassungen sind Massnahmen der besonderen Förderung.</p> <p>² Vorübergehende Lernzielanpassungen in einem oder mehreren Fächern können in der Regel für maximal zwei Jahre angeordnet werden, dies</p> <p>a) als Folge eines besonderen Ereignisses;</p> <p>b) bei Schülern mit ungenügenden Deutschkenntnissen;</p> <p>c) bei Schülern mit fehlendem Fremdsprachenunterricht vor der Wohnsitznahme im Kanton Zug.</p> <p>³ Überdauernde Lernzielanpassungen in einem oder mehreren Fächern können angeordnet werden, wenn die Lernziele deutlich nicht erreicht werden und die mutmassliche Leistungsentwicklung zeigt, dass dies auch künftig der Fall sein wird.</p> <p>⁴ In Ausnahmefällen ist im Zusammenhang mit überdauernden Lernzielanpassungen eine Dispensation von einem oder mehreren Fächern möglich.</p>
	<p>§ 6b Laufbahnbestimmende Massnahmen</p> <p>¹ Laufbahnbestimmende Massnahmen sind die überdauernden Lernzielanpassungen in mehreren Fächern oder die Zuweisung in eine Kleinklasse für besondere Förderung.</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung Bildungsrat vom 29. Mai 2013
	<p>§ 6c Schulisches Standortgespräch</p> <p>¹ Bei Schülern mit besonderer Förderung finden regelmässig schulische Standortgespräche mit allen Beteiligten statt.</p> <p>² Förderziele, Massnahmen, Zuständigkeiten sowie die Dauer bis zur Überprüfung werden protokolliert.</p>
<p>§ 7 Grundsatz</p> <p>¹ Die Hausaufgaben dienen dazu,</p> <p>a) die in der Schule erworbenen Kenntnisse zu festigen;</p> <p>b) die Schüler durch persönliches Beobachten und angemessene Materialbeschaffung für den Unterricht zu interessieren;</p> <p>c) den Eltern einen Einblick in die schulische Arbeit der Kinder zu ermöglichen.</p>	<p>c) den Erziehungsberechtigten einen Einblick in die schulische Arbeit der Kinder zu ermöglichen.</p>
<p>8. Lehrerweiterbildung</p>	<p>8. Aufgehoben.</p>
<p>§ 14 Inhalt</p> <p>¹ Die Lehrerweiterbildung dient der Förderung der Selbst-, Sach- und Sozialkompetenz des Lehrers und unterstützt die Weiterentwicklung der Schule.</p> <p>² Sie beinhaltet insbesondere folgende Bereiche:</p> <p>a) Entwicklung und Förderung des Schülers;</p> <p>b) Persönlichkeit der Lehrperson;</p> <p>c) Gestaltung des Unterrichts;</p> <p>d) Arbeit mit Lehrplänen und Lehrmitteln;</p>	<p>§ 14 Aufgehoben.</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung Bildungsrat vom 29. Mai 2013
<p>e) Weiterentwicklung der Schule; f) Reflexion der Berufsarbeit; g) Förderung der Zusammenarbeit mit Eltern, Kollegen und Behörden; h) Qualifizierung für besondere Funktionen; i) Schule und Gesellschaft als soziales System.</p>	
<p>§ 15 Kantonale Kurse</p> <p>¹ Die kantonalen Kurse werden vom Bildungsrat festgelegt.</p> <p>² Antragsberechtigt sind:</p> <p>a) die Lehrerfortbildungskommission, welche die Begehren der Lehrerschaft und der Lehrergrundausbildung berücksichtigt; b) Schulbehörden; c) Projektleiter und Fachbeauftragte.</p> <p>³ Die Einzelheiten der Organisation werden in erziehungsrätlichen Weisungen geregelt.</p>	<p>§ 15 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>12. Privatschulen</p>	<p>12. Privatschulen und Privatschulung</p>
<p>§ 24 Kantonale Anerkennung</p> <p>¹ Die Direktion für Bildung und Kultur anerkennt Privatschulen, die den Unterricht der obligatorischen Schulzeit anbieten, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>a) Zielerreichung gemäss Lehrplänen der Bildungsdirektorenkonferenz Zentralschweiz;</p>	<p>§ 24 Privatschulen</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung Bildungsrat vom 29. Mai 2013
<p>b) periodische Durchführung einer internen Evaluation und Zulassung der externen Evaluation durch die Direktion für Bildung und Kultur;</p> <p>c) Anstellung von Lehrpersonen mit einem von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren anerkannten Lehrdiplom oder einer Lehrbewilligung der Direktion für Bildung und Kultur;</p> <p>d) Gewähr, dass die Schüler weder psychologisch noch religiös abhängig gemacht werden.</p>	
<p>§ 25 Primar- und Sekundarstufe I</p> <p>¹ Der Bildungsrat kann Privatschulen die Abgabe der zugerischen Zeugnisse bewilligen, wenn sie die zugerischen Lehrpläne verwenden, die gleiche Stufenbezeichnung benützen und nur Schüler aufnehmen, die auch an den öffentlich-rechtlichen Schulen diesen Stufen zugewiesen würden.</p> <p>² ...</p>	<p>§ 25 Abgabe zugerische Zeugnisse</p> <p>¹ Der Bildungsrat kann Privatschulen die Abgabe der zugerischen Zeugnisse bewilligen, wenn sie die zugerischen Lehrpläne verwenden, die gleiche Stufenbezeichnung benützen und nur Schüler aufnehmen, die auch an den öffentlich-rechtlichen Schulen den entsprechenden Schularten zugewiesen würden.</p>
	<p>§ 25a Privatschulung</p> <p>¹ Die Direktion für Bildung und Kultur bewilligt Privatschulung während der obligatorischen Schulzeit, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>a) der Besuch einer öffentlich-rechtlichen oder privaten Schule ist nicht möglich;</p> <p>b) Zielerreichung gemäss Lehrplänen der Bildungsdirektorenkonferenz Zentralschweiz bzw. des Herkunftslandes;</p> <p>c) Zustimmung zur jährlichen Prüfung durch die Schulaufsicht, ob die gemäss den Lehrplänen vorgeschriebenen Lernziele erreicht werden;</p> <p>d) Unterrichtserteilung durch Lehrpersonen mit einem von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren anerkannten Lehrdiplom oder einer Lehrbewilligung der Direktion für Bildung und Kultur;</p> <p>e) Gewähr, dass die Schüler weder psychologisch noch religiös abhängig ge-</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung Bildungsrat vom 29. Mai 2013
	macht werden; f) Nachweis über die Gewährleistung der sozialen Integration der Kinder.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Änderungen dieses Reglements treten gemeinsam mit dem revidierten Schulgesetz in Kraft.
	Zug, ... Bildungsrat des Kantons Zug Der Präsident Stephan Schleiss Der Generalsekretär Christoph Bucher Publiziert im Amtsblatt vom ...